

Versicherungsschutz in der DLRG

Ulli

12. Januar 2006

Zusammenfassung

In der DLRG engagieren sich Menschen in der Regel in ihrer Freizeit ehrenamtlich. Freizeit – ein Bereich in welchem man sich im Allgemeinen wenig bis gar keine Gedanken über den Versicherungsschutz macht. Dabei ist es wohl unstrittig, dass es bei den verschiedensten Tätigkeiten in der DLRG – Schwimmunterricht, Training, Badeaufsicht im Schwimmbad oder der Einsatz im Katastrophenschutz, um nur einige zu nennen – durchaus zu Unfällen kommen kann. Meistens handelt es sich dabei um leichte Verletzungen wie z.B. Schürfwunden, einen verstauchten Fuß oder dergleichen, die nicht medizinisch behandelt werden müssen. Spätestens, wenn es zu ernsthaften Verletzungen mit Krankenhausaufenthalt, langwierigen Rehabilitationsbehandlungen oder sogar dauerhafter Arbeitsunfähigkeit kommt, stellen sich einem die Fragen nach der Versicherung. Die wenigsten wissen, was sie veranlassen müssen, um in den Genuss des Versicherungsschutzes zu gelangen. Zumindest die Gesetzliche Unfallversicherung sollte aber zum Grundwissen eines jeden aktiven DLRG-Mitgliedes gehören; denn nicht immer kann man sich darauf verlassen, dass die ebenfalls ehrenamtlich tätigen verantwortlichen Mitglieder des Vorstandes innerhalb kurzer Zeit zur Stelle sind.

Wir können das Thema Versicherungsschutz in zwei Blöcke aufteilen: Grundsätzlich sind viele ehrenamtlich tätige Personen in Deutschland durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Der Schutz wurde zum 1. Januar 2005 zur *Stärkung des ehrenamtlichen Engagements* umfangreich ausgeweitet. Für darüber hinausgehende Versicherungsleistungen hat die DLRG umfangreiche private Verträge mit einzelnen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen, die im zweiten Teil betrachtet werden sollen.

1 Die gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung besteht bereits seit 120 Jahren. Primäre Zielgruppe sind eigentlich Arbeitnehmer und Auszubildende, die vor den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit geschützt werden sollen. Daneben sind aber auch Personen, die im Sinne des Allgemeinwohls ehrenamtlich tätig sind (zum Beispiel in einem gemeinnützigen Verein wie der DLRG) und Nothelfer versichert.

Unfallversicherungsträger sind zum einen die nach Branchen gegliederten gewerblichen Berufsgenossenschaften. Daneben gibt es Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen, Landesunfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände), die aus Steuermitteln finanziert werden.

1.1 Nothelfer

Ein Nothelfer ist jeder, der spontan bei Unglücksfällen oder sonstigen Notsituationen Hilfe leistet. Zum Beispiel die Leistung von Erster Hilfe bei einem Verkehrsunfall oder die Rettung eines Ertrinkenden außerhalb der Tätigkeit für die DLRG. Nothelfer sind bei der Hilfeleistung ohne Einschränkung durch die Gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Übrigens zählen auch Blut- und Organspender im weitesten Sinne als Nothelfer und sind somit versichert.

1.2 Versicherte Personen und Tätigkeiten innerhalb der DLRG

Abgesichert sind grundsätzlich alle DLRG-Mitglieder ab 10 Jahren bei der Ausübung satzungsgemäßer, **gemeinnütziger** Aufgaben.

1.2.1 Ehrenamtlich Tätige in Rettungsorganisationen (2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII)

Als ehrenamtlich tätige Helfer in der DLRG sind wir in der Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz (KAt-S) tätig und gehören somit zu dieser Personengruppe. Der Versicherungsschutz schließt sowohl den einfachen Wachgänger im Schwimmbad ein, als auch Wach- und Einsatzleiter, Bootsführer, Einsatztaucher usw.

Tauchen Der Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung beschränkt sich auf das Tauchen nach GUV-R2101 (10.7); d.h. Einsatztaucher im Einsatz, in Übungen oder Ausbildung. Somit sind Inhaber des Gerätetauchgrundscheins, die sich nicht in der Ausbildung zum Einsatztaucher befinden und deren Geräte zudem in aller Regel nicht den hohen Anforderungen der GUV entsprechen nicht über die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Ausbildung Mit versichert ist bereits die Teilnahme an Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen zu den bisher genannten Bereichen. D.h. bei einem Kurs z.B. zum Erlangen eines Rettungsschwimmabzeichens sind sowohl der Kursleiter, die Ausbildungshelfer, als auch die Teilnehmer durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Im Fall des DRSA-Kurses ist es zudem unerheblich, ob ein Teilnehmer Mitglied der DLRG ist oder nicht. Auch das regelmäßige Training, wenn das Rettungsschwimmen Trainingsgegenstand ist oder Katastrophenübungen und dergleichen sind Ausbildungsveranstaltungen.

Anders sieht dies bei Kursen und Trainingsveranstaltungen mit sportlicher Ausrichtung aus. So sind z.B. Kurse im Anfängerschwimmen oder Aquajogging ebensowenig abgesichert, wie Training, in dessen Rahmen die Jugendschwimmabzeichen erlangt werden, Training ohne Bezug zum Rettungsschwimmen oder Seniorenschwimmen. Auch der Junior-Retter zählt noch nicht zu den Rettungsschwimmabzeichen; denn er ist ein vereinsinternes Abzeichen und inhaltlich primär auf die Selbstrettung ausgerichtet.

Kurse im Anfängerschwimmen werden unabhängig vom Alter der Teilnehmer nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung abgedeckt.

Materialerhaltung Ohne Material ist kein Rettungseinsatz möglich. Daher ist auch die routinemäßige Pflege und Instandhaltung des für die eben genannten Tätigkeiten notwendigen Materials abgedeckt.

1.2.2 Weitere gemeinnützige Tätigkeiten

Es gibt aber noch einige andere, als gemeinnützig angesehene Tätigkeiten, die nicht unter den Aspekt der Rettungsorganisation gehören.

Jugendarbeit Da die Jugendarbeit eine satzungsgemäße, gemeinnützige Aufgabe ist, sind jugendpflegerische Tätigkeiten auch dann abgedeckt, wenn kein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Rettungsschwimmen

besteht. Somit sind sowohl das Jugendtraining (incl. Jugendschwimmabzeichen und Juniorretter), aber auch Freizeitveranstaltungen (z.B. Kinoabend oder Badedisco), Fahrten und Lager von der gesetzlichen Unfallversicherung abgedeckt. Aber: Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Teilnehmer, die das 10. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied der DLRG sind. Nicht versichert sind somit z.B. Eltern (Nichtmitglieder), die beim Training ihrer Kinder zuschauen.

Umweltschutz Auch der Umweltschutz ist eine satzungsgemäße, gemeinnützige Aufgabe der DLRG. Daher sind Veranstaltungen und Einsätze im Bereich Umweltschutz mitversichert.

Verwaltungsbereich Die Verwaltungsarbeit aller bis hierher genannter Tätigkeiten ist im Versicherungsschutz mit eingeschlossen. Hierzu zählen z.B. die Sitzungen der Gremien, Vorstandssitzungen oder Werbeveranstaltungen.

Freizeitveranstaltungen Der Versicherungsschutz hat dann seine Grenzen, wenn kein Bezug mehr zur DLRG als Hilfsorganisation gegeben ist. Versichert sind z.B. offiziell angesetzte Feiern mit DLRG-bezogenem Programm wie z.B. Jubiläen oder Weihnachtsfeiern. Fahrten und Freizeitveranstaltungen wie das Skat- und Kniffeltunier, die Radtour, ein Volleyballturnier usw. sind nur abgesichert, sofern es offizielle Veranstaltungen der DLRG-Jugend sind oder ein Bezug zur DLRG als Hilfsorganisation besteht. Meisterschaften sind insofern abgesichert, da es sich um Rettungsvergleichswettkämpfe handelt und bereits dadurch der nötige Bezug gegeben ist.

1.2.3 Personen, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen ehrenamtlich tätig werden (2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII)

Mit der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Neuregelung sind zusätzlich Personen abgesichert, die ehrenamtlich im Auftrage oder mit Zustimmung einer Kommune tätig sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Tätigkeit direkt für die Kommune geschieht, oder mittelbar als Tätigkeit in einem Verein. Dies wird in zunehmendem Maße relevant, weil viele Bäder in die Hand von Fördervereinen, in denen erfahrungsgemäß auch viele DLRG-Mitglieder aktiv sind, gegeben werden – so wie es in Höver bereits seit einigen Jahren der Fall ist. Da die Badeaufsicht z.B. im höverschen Lehrschwimmbecken nicht für die Rettungsorganisation DLRG sondern eben

für den Förderverein geschieht, war bisher kein Versicherungsschutz gegeben. Mit der Neuregelung ist die Vereinsmitgliedschaft im Förderverein nun unschädlich für das Bestehen des Versicherungsschutzes.

1.2.4 Ehrenamtlich wie Beschäftigte Tätige (2 Abs. 2 SGB VII)

Tätigkeiten in Vereinen – sofern nicht oben aufgeführt – sind in der Regel nicht von der Gesetzlichen Unfallversicherung abgedeckt. Anders ist es, wenn die Tätigkeit eines Mitglieds weit über das hinausgeht, was im normalen Vereinsleben erwartet wird (maßgeblich ist dabei die Satzung). Beispiel: Ein Mitglied renoviert in seiner Freizeit das Vereinsheim in Eigenarbeit. Diese Tätigkeit ist nicht von der Satzung abgedeckt und kann in diesem Sinne auch von keinem Gremium beschlossen werden. Das Mitglied ist dann wie ein Beschäftigter tätig und genießt in dem Fall Versicherungsschutz.

1.3 Versicherte Schäden

Bei dem genannten Personenkreis und den genannten Tätigkeiten sind grundsätzlich Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle versichert.

Wichtig ist bei Schadensanerkennung durch die gesetzliche Unfallversicherung, dass ein doppelter ursächlicher Zusammenhang vorliegen muss: Es muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallgeschehen bestehen.

Es muss außerdem ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfallgeschehen und der eingetretenen Verletzung bestehen. D.h. es sind keine bereits vorher bestehenden Krankheitsbilder, die zum Beispiel während des Wachdienstes akut hervortreten abgedeckt.

Auch bei Wegunfällen muss ein ursächlicher, zeitlicher und örtlicher Zusammenhang bestehen. D.h. es ist nur der direkte Hin- und Rückweg abgesichert. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Weg durch private Angelegenheiten (z.B. Einkaufen) verlängert wird.

Nicht versichert werden unter normalen Umständen Schäden, die anderen Personen an ihrem Eigentum zugefügt werden. Auch Sachschäden, die ein Versicherter selbst erleidet, werden von der Unfallversicherung in aller Regel nicht ersetzt. Eine Ausnahme gilt allerdings für Nothelfer: Sie erhalten von der gesetzlichen Unfallversicherung auch ihren Sachschaden ersetzt. Eine ähnliche, etwas eingeschränkte Regelung gilt für DLRG-Helfer. Hier muss wieder ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Beispiel: Die Technische Leitung wünscht, dass die Helfer über Mobiltelefon erreichbar sind.

Während des Einsatzes fällt einem Helfer sein Händie ins Wasser. In diesem Fall bekommt er seinen Schaden ersetzt. War jedoch das Mitführen des Telefons nicht für die ausgeübte Tätigkeit erforderlich, weil z.B. die Kommunikation über Funkgeräte abgewickelt wird, so wird der Schaden nicht ersetzt.

Auf die Frage des Verschuldens kommt es für die Leistungen der Unfallversicherung nicht an, die Leistungen werden unabhängig vom Verschulden gewährt und vom zuständigen Unfallversicherungsträger festgestellt. Der Versicherungsschutz bleibt auch bei grober Fahrlässigkeit bestehen. Keine Versicherungsschutz besteht jedoch bei vorsätzlichem Handeln.

Für die Sicherstellung des Versicherungsschutzes sind unbedingt die **Unfallverhütungsvorschriften** insbesondere der GUV zu beachten.

Die Zuständigkeit der Gesetzlichen Unfallversicherung hat zur Folge, dass Ansprüche aus Personenschäden gegen die DLRG oder ihre Mitglieder nur erhoben werden können, wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde. Dies schließt Ansprüche auf Schmerzensgeld mit ein. (Sachschäden siehe Haftpflichtversicherung)

1.4 Leistungen der gesetzliche Unfallversicherung

Zum Umfang der Versicherungsleistung zählt die komplette Heilbehandlung. Dazu gehört bereits die notfallmedizinische Erstversorgung. Nachfolgend sind qualifizierte unfallmedizinische, ambulante Behandlungen, falls erforderlich, stationäre Behandlung oder eventuelle anschließende Rehabilitationsmaßnahmen ebenso abgedeckt, wie außerhalb davon benötigte Medikamente. Eigenbeteiligungen gibt es in der Gesetzlichen Unfallversicherung ebensowenig wie ein Praxisgebühr.

Bei Langzeitschäden werden z.B. Rehabilitationssport, Wohnungs- und Haushaltshilfen, Kraftfahrzeughilfen und dergleichen übernommen.

Sollten die Folgen eines Unfalls eine Fortsetzung der der bisherigen Berufstätigkeit nicht möglich sein zahlt die Gesetzliche Unfallversicherung berufliche Anpassungen, Umschulungen oder im ungünstigsten Fall auch eine Rente.

1.5 Maßnahmen im Versicherungsfall

Der Versicherungsträger für Hilfsorganisationen ist der zuständige Gemeinde-Unfallversicherungsverband. In unserem Fall der

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, 0511/8707-0.

Im Falle eines Unfalles sollten folgende Maßnahmen veranlasst werden:

- Der Vorfall muss dokumentiert werden, z.B. in einem Verbandbuch.
- Es ist sinnvoll bereits den Mitarbeitern des Rettungsdienstes mitzuteilen, dass der Unfall über den Gemeinde-Unfallversicherungsverband abgerechnet wird. Die Abrechnung über die Krankenversicherungskarte entfällt.
- Der Verletzte muss möglichst sofort nach dem Unfall einem **Durchgangsarzt** (kurz D-Arzt) vorgestellt werden.
- Bei schweren Verletzungen soll eine Einweisung in ein Unfallkrankenhaus veranlasst werden.
- Die Technische Leitung oder der Vorstand der Ortsgruppe ist unverzüglich zu informieren.
- Innerhalb 3 Tagen muss von der Gliederung (nicht vom Betroffenen) ein vollständiger Unfallbericht auf dem entsprechenden Formblatt (Anlage A) beim zuständigen Träger eingereicht werden.
- Zusätzlich muss jeweils eine Kopie an den Landesverband und die Bundesgeschäftsstelle übermittelt werden.
- Bei schweren oder tödlichen Unfällen muss eine sofortige Benachrichtigung des Versicherungsträgers per Telefon oder Fax erfolgen.

2 Private (automatische) Versicherungen

2.1 Private Unfallversicherung

Nun haben wir gesehen, dass eine ganze Reihe von Personen bzw. Situationen von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht abgedeckt sind. Um diese Lücke zu schließen hat die DLRG einen privaten Unfallversicherungsvertrag gemäß Gruppenunfallversicherungsvertrag mit dem Gerling-Konzern abgeschlossen. Von der privaten Unfallversicherung sind folgende Fälle abgedeckt.

Anfängerschwimmausbildung: Mitglieder und Nichtmitglieder.

Mitglieder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bei der Teilnahme an jugendpflegerischen Maßnahmen (wie oben).

Teilnehmer an Breitensportveranstaltungen

Es gelten im Großen und Ganzen die gleichen Voraussetzungen und Bedingungen, wie für die gesetzliche Unfallversicherung. Abgedeckt sind Unfälle und Wegunfälle.

2.1.1 Leistungen der privaten Unfallversicherung

Die Leistungen der privaten Unfallversicherung sind weniger umfangreich, als die der gesetzlichen. Je nach Unfallfolge sind bestimmte Maximalsätze festgelegt (5.000 € bei Unfalltod, 25.000 € bei Invalidität, 1.500 € Zusatzheilkosten, 2.500 € Bergungskosten, 5 € Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld).

2.1.2 Maßnahmen im Versicherungsfall

- Der Vorfall muss dokumentiert werden, z.B. in einem Verbandbuch.
- Die Technische Leitung oder der Vorstandes der Ortsgruppe ist unverzüglich zu informieren.
- Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Unfallanzeige (Formblatt in Anlage B) muss durch die zuständige Gliederung (nicht durch den Betroffenen) an die Bundesgeschäftsstelle gesandt werden.
- Bei einem Unfall mit Todesfolge muss außer der telefonischen Meldung an die Landes- und Bundesgeschäftsstelle auch der Gerling-Konzern spätestens innerhalb von 48 Stunden direkt telefonisch (0221/144-3855) oder per Fax (0221/144-3783) unterrichtet werden.

2.2 Private Haftpflichtversicherung für Gliederungen, Mitglieder und Boote

Um sowohl sich selbst als Verband, als auch ihre einzelnen Mitglieder gegen Ansprüche Dritter abzusichern, hat die DLRG bei der R+V Allgemeine Versicherung AG eine umfangreiche Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

2.2.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Bei der Tätigkeit für die DLRG kann es auf viele Weisen zur Schädigung anderer Personen kommen. Die private Haftpflichtversicherung springt bei der Verursachung von Schäden gegenüber Dritten ein.

Persönliche Haftpflicht: Jedes Mitglied ist bei der Ausübung satzungsgemäßer Aufgaben persönlich haftpflichtversichert.

Haftpflicht für Gliederungen: Sie versichert die Gliederung bei der Ausübung satzungsgemäßer Aufgaben.

Haftpflichtversicherung für Boote Die Benutzung von Booten birgt wie jede Benutzung eines Kraftfahrzeugs ein gewisses Risiko. Die Haftpflichtversicherung für Boote schließt DLRG-eigene, als auch der DLRG zur Verfügung gestellte Boote ein.

2.2.2 Leistung der Versicherung

Für Personen- und Sachschäden werden pauschal Entschädigungen bis zu 3.000.000 € abgedeckt. Bei Schäden an unbeweglichen Gegenständen (z.B. gemieteten Räumlichkeiten) sind pauschal 1.000.000 € abgedeckt. Ansprüche, die aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln resultieren, sind mit bis zu 15.000 € abgedeckt. Auch Ansprüche von Mitgliedern untereinander oder von Mitgliedern gegenüber der Gliederung sind abgedeckt. In allen Fällen besteht eine Selbstbeteiligung von 150 € .

Nicht abgedeckt sind Schäden an fremden Sachen, die die DLRG gemietet oder geliehen hat, oder die der DLRG zur Verwendung zur Verfügung gestellt wurde.

2.2.3 Maßnahmen im Versicherungsfall

- Der Vorfall sollte sofort, möglichst im Einvernehmen mit dem Geschädigten, dokumentiert werden.
- Die Technische Leitung oder der Vorstandes der Ortsgruppe ist unverzüglich zu informieren.
- Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Schadensanzeige (Formblatt in Anlage C) muss durch die zuständige Gliederung (nicht durch den Betroffenen) an die Bundesgeschäftsstelle gesandt werden.

3 Optionale Versicherungen

Die bis hierhin genannten Versicherungen waren Pflichtversicherungen, die automatisch gelten. Zusätzlich gibt es eine Reihe von Versicherungsmöglichkeiten, die von der Gliederung je nach Bedarf freiwillig abgeschlossen werden können. Am interessantesten ist für Mitglieder hier wahrscheinlich die Taucherversicherung. An dieser Stelle soll nur ein kurzer Überblick

gegeben werden. Da wir nicht näher auf die Schadensmeldung eingehen wollen, sollten die betroffenen Personen sich selbst mit den entsprechenden Versicherungsunterlagen des Präsidiums vertraut machen.

- **Zusatzunfallversicherung für Taucher**

(Gerling-Konzern) Bei Taucheinsätzen nach GUV wird die Leistung zusätzlich zur gesetzlichen Unfallversicherung erbracht. Abgesichert sind im Gegensatz zur gesetzlichen Unfallversicherung auch alle anderen Tauchgänge im Rahmen von DLRG-Veranstaltungen, sowie das private Tauchen. Zu versichernde Personen müssen einzeln versichert werden. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

- **Unfallversicherungsschutz für Jedermann-Veranstaltungen**

(Gerling-Konzern) Absicherung von Personenschäden von Nichtmitgliedern bei DLRG-Veranstaltungen: Z.B. Rettungsschwimmen für Jedermann, Volksschwimmen, Badeparty, 24-Stunden-Schwimmen, Spiele am und im Wasser, Schnuppertauchen, Triathlon, usw. Der Versicherungsschutz gilt vom Betreten bis zum Verlassen des Veranstaltungsortes. Das Wegrisiko ist nicht abgedeckt. Zu versichernde Veranstaltungen müssen durch die veranstaltende Gliederung mindestens 5 Tage im voraus unter Nennung voraussichtlicher Teilnehmerzahl gemeldet werden.

- **Zusatzunfallversicherung für Vorstandsmitglieder, Referenten, Sachbearbeiter, Ausbilder und Wachdienstleistende**

(Gerling-Konzern) Die Leistungen werden zusätzlich zur gesetzlichen Unfallversicherung erbracht. Zu versichernde Personen müssen einzeln versichert werden.

- **Kraftfahrzeugversicherung**

(LVM Versicherungen) Rahmenvertrag mit dem LVM zum äußerst günstigen Tarif 703 für Sonderkraftfahrzeuge zur Absicherung von DLRG-eigenen Kraftfahrzeugen: gesetzliche Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung und Fahrzeugvoll- bzw. Fahrzeugteilversicherung. Voraussetzung: Eintragung im Fahrzeugbrief als *Sonderkraftfahrzeug für den Zivilschutz* durch den zuständigen TÜV. Zu versichernde Kfz müssen einzeln versichert werden.

- **Erweiterte Sporthaftpflichtversicherung**

(Gerling-Konzern) Absicherung von Unfalleigenschäden an privaten PKW der Mitglieder bei Fahrten zu und von Veranstaltungen. Versicherter Personenkreis: Vorstandsmitglieder, Stellvertreter, Sachbearbeiter, Referenten, Einsatzgruppen sowie Personen ohne bestimmtes Amt, aber mit Aufgabengebiet. Fahrten von und zu offiziellen DLRG-Veranstaltungen (Nachweis durch Dienstplan, Einladung

oder Protokoll). Zu versichernde Personen können explizit oder pauschal per Gliederung versichert werden.

- **Dienstreiserahmenvertrag zur tageweisen Vollkaskoversicherung**
(HDI) Absicherung von Eigenunfallschden an privaten PKW (nur im Fahrzeugschein als PKW eingetragene Fahrzeuge) von DLRG-Mitgliedern (Halter muss Mitglied sein) bei Fahrten im Auftrag für Zwecke und Aufgaben der DLRG. Es handelt sich um einen primären Vertrag, d.h. die eigenen Vollkasko-Versicherung muss nicht vorher in Anspruch genommen werden. Das zu versichernde Fahrzeug muss jeweils für die betreffende Veranstaltung einzeln versichert werden.
- **Jugendversicherungswerk**
(Deutscher Ring) Abschluss von Reise-Krankenversicherung, Reise-Unfallversicherung und Reise-Haftpflichtversicherung (Abschluss nur in dieser Dreierkombination möglich). Kostenübernahme bei Krankheit; Absicherung von Personenschäden bei Unfällen; gesetzliche Haftpflicht bei Inanspruchnahme für Personen einer Reisegruppe. Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Die zu versichernden Personen müssen für den entsprechenden Zeitraum einzeln versichert werden.
- **Bootskasko**
(Gothaer Versicherungs-AG) Versichert sind das Fahrzeug (DLRG-Boot), die maschinelle und technische Einrichtung und entsprechend der Beantragung das Zubehör, Inventar sowie persönliche Gegenstände. Das zu versichernde Boot muss einzeln versichert werden.
- **Gebäude- und Inventarversicherung**
(Victoria Versicherung AG) Absicherung von Schäden an DLRG-Gebäuden, Glas, Inventar und DLRG-Material durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Glasbruch, Einbruchdiebstahl/Vandalismus. Das zu versichernde Objekt muss einzeln versichert werden.
- **Elektronik-Versicherung für Funksprechgeräte**
(Württembergische Versicherung AG) Absicherung von Schäden an mobilen und stationären (Boot/Kfz eingebaut) Funkgeräten, Feststationen, Elektronische Geräte (z.B. Computer, -zubehör usw.) durch Zerstörung, Diebstahl, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter, Fahrlässigkeit, Brand, Sengen, Glimmen, Schmoren, Kurzschluss, Über-/Unterspannung usw. Die zu versichernden Objekte müssen einzeln versichert werden.
- **Reiseausfall-(Insolvenz-)Versicherung**
(R+V Versicherung)

- **Spezial-Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter gegen Personen- und Sachschäden**
(tourVERS)
- **Haftpflichtversicherung für kurzfristige, über satzungsgemäße Aufgaben hinausgehende Veranstaltungen**
(R+V Allgemeine Versicherung AG)
- **Unfallversicherung für kurzfristige, einmalige Veranstaltungen**
(Gerling-Konzern)

Literatur

- [1] *Zu Ihrer Sicherheit* Unfallversichert im Ehrenamt, 2. Nachdruck vom Febr. 2005 (Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung)
- [2] Kurzfassung Versicherungsschutz in der DLRG, Stand Jan. 2005, (Bundesgeschäftsstelle)

Die *Kurzfassung Versicherungsschutz in der DLRG* gibt einen guten Überblick und steht auch als Download auf den Seiten des Präsidiums bereit.

Noch Fragen?

Dann Mail an ulrich.velte@sehnde.dlrg.de schreiben und fragen!

A Formblatt GUV

UNFALLANZEIGE					
1 Name und Anschrift des Unternehmens			2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers		
3 Empfänger					
<input type="checkbox"/> Gemeindeunfallversicherungs- verband Hannover Postfach 81 03 61 30503 Hannover					
4 Name, Vorname des Versicherten			5 Geburtsdatum		
			Tag Monat Jahr		
6 Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort		
7 Geschlecht		8 Staatsangehörigkeit		9 Leiharbeiternehmer	
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		Bitte auswählen		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
10 Auszubildender		11 Ist der Versicherte		12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> Unternehmer <input type="checkbox"/> mit dem Unternehmer verwandt		<input type="checkbox"/> Entgelt des Unternehmers <input type="checkbox"/> Gesellschafter/Geschäftsführer	
12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung		13 Krankenkasse des Versicherten (Name, PLZ, Ort)			
besteht für		Wochen			
14 Tödlicher Unfall?		15 Unfallzeitpunkt		16 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Tag Monat Jahr Stunde Minute			
17 Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (Verlauf, Bezeichnung des Betriebsteils, ggf. Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffen)					
Die Angaben beruhen auf der Schilderung <input type="checkbox"/> des Versicherten <input type="checkbox"/> anderer Personen					
18 Verletzte Körperteile			19 Art der Verletzung		
20 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift des Zeugen)				War diese Person Augenzeuge?	
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
21 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses			22 Beginn und Ende der Arbeitszeit des Versicherten		
			Beginn Stunde Minute Ende Stunde Minute		
23 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt/tätig als			24 Seit wann bei dieser Tätigkeit?		
			Monat Jahr		
25 In welchem Teil des Unternehmens ist der Versicherte ständig tätig?					
26 Hat der Versicherte die Arbeit eingestellt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> später, am					
Tag Monat Stunde					
27 Hat der Versicherte die Arbeit wieder aufgenommen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am					
Tag Monat Jahr					
28 Datum Unternehmer/Bevollmächtigter Betriebsrat (Personalrat) Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)					

B Formblatt Gerling-Konzern

Gerling Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft		Schadenanzeige Sportunfall-Versicherung US 14	
Bitte reichen Sie die Unfallmeldung über die Bundesgeschäftsstelle der DLRG ein! Im Niedermfeld 2, 31542 Bad Nenndorf Telefon: (05723) 955-412/414 Fax: (05723) 955-519			
Wichtiger Hinweis!		Todesfälle bitte unverzüglich telefonisch melden! Werden Ansprüche geltend gemacht, ist diese Anzeige innerhalb zweier Wochen nach dem Unfall ausgefüllt abzusenden!	
Name und Anschrift der DLRG-Gliederung		Sportunfall-Versicherungen der DLRG (zutreffenden Vertrag bitte ankreuzen)	
Name, Anschrift und Rufnummer des Unfallsachbearbeiters bei der Gliederung		<input type="checkbox"/> 22-6021348 DLRG-Mitglieder bis 10 Jahre/ Anfänger-Schwimmausbildung <input type="checkbox"/> 22-5783620 DLRG-Taucher <input type="checkbox"/> 22-5783614 Nichtmitglieder bei Jedermann-Veranstaltungen	
Vorwahl/Telefon (8.00-16.00Uhr)	Gliederungs-/EDV-Kunden-Nr.		79-80
Angaben über die verletzte Person (zutreffendes Kästchen bitte ankreuzen)			Status
Funktion in der DLRG-Gliederung	Vor- und Zuname	Geburtsdatum	51-52
	Postleitzahl	Wohnort, Straße	53
<input type="checkbox"/> Mitglied	ist die/der Verletzte Mitglied einer DLRG-Gliederung? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Mitglied seit dem		54-55
<input type="checkbox"/> Vorstandsmitglied	Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet	unterhaltsber. Kinder Anzahl	56
<input type="checkbox"/> ehrenamtlich tätig	ausgeübte Berufstätigkeit	erlernter Beruf	57
<input type="checkbox"/> hauptberuflich angestellt	<input type="checkbox"/> Lohnempfänger <input type="checkbox"/> Gehaltsempfänger <input type="checkbox"/> Beamter <input type="checkbox"/> Auszubildender <input type="checkbox"/> Selbständiger <input type="checkbox"/> im elterl. Betrieb	Krankenkasse – Krankenversicherung (bei Schülern oder Hausfrauen die des Versorgers)	58 <input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Nichtvereinsmitglied	<input type="checkbox"/> pflichtkrankenvers. <input type="checkbox"/> freiw. sozialversichert <input type="checkbox"/> nicht versichert <input type="checkbox"/> privat krankenvers. <input type="checkbox"/> beihilferechtigt <input type="checkbox"/> freie Heilfürsorge		59 <input checked="" type="checkbox"/>
Bei welcher Versicherungsgesellschaft besteht für die/den Verletzte(n) eine weitere Unfallversicherung?			<input type="checkbox"/> private?
Name der Gesellschaft		<input type="checkbox"/> durch den Arbeitgeber?	
Anschrift		Versicherungschein-Nr.	
Der Sportunfall ist gemeldet worden der Krankenkasse an:			
der privaten Unfallvers. an:			
Angaben über den Unfalltag, den Unfallort sowie die Art der Veranstaltung und/oder Tätigkeit			
Unfalltag / Datum	Unfallort		
Uhrzeit (24-Std.-Zeit)	Frei-/Hallenbad, Sportplatz/-halle, Straße?	Wegeunfall?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Art der Veranstaltung?	Wer hat die Teilnahme an der Veranstaltung angeordnet?		
	Dauer der Vereinsveranstaltung (Wettkampf, Training etc.?)		
	Beginn (Uhrzeit):	Ende (Uhrzeit):	
Art der Tätigkeit?	In welcher Eigenschaft nahm die/der Verletzte teil? (z.B. aktiver Teilnehmer, Übungsleiter)		
	Wer war der Veranstalter?		
Aus welchem sonstigen Anlaß?	Wer hatte die Aufsicht bzw. die Leitung? (Name/Funktion)		

C Formblatt R+V-Versicherungen

Das ist leider noch das alte von HDI :-)

HD I

Versicherung auf Gegenseitigkeit

1	<p>a) Name und Anschrift des Versicherungsnehmers</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Bundesgeschäftsstelle Im Niedernfeld 2 31542 Bad Nenndorf </div>	<p> Versicherungs-Nr.: 30-200006-01018/110 Schaden-Nr.: </p> <p style="margin-top: 10px;">Schadenanzeige für Betriebshaftpflichtschäden</p> <p style="font-size: small;"> Die Angaben sind nur insoweit zu machen, als dies ohne Befragen des Geschädigten möglich ist. Wir weisen darauf hin, daß bewußt unwahre oder unvollständige Angaben zum Verlust des Anspruchs auf Versicherungsschutz führen, auch wenn dem Versicherer durch diese Angaben kein Nachteil entsteht. </p>
	<p>b) Vorwahl/Telefon-Nr. des Versicherungsnehmers: 057 23/955-4 12 + 414</p>	
2	<p>a) Name und Anschrift des Anspruchstellers:</p> <p>b) Wann und wie wurden die Forderungen gestellt? (Bitte Belege beifügen)</p> <p>c) Wann und wo ist der Schaden eingetreten?</p> <p>d) Wie hoch schätzen Sie den Schaden?</p> <p>e) Wer ist Eigentümer der beschädigten Sachen? (Name und Anschrift)</p>	<p>a)</p> <p>b)</p> <p>c) am: _____ in: _____</p> <p>d)</p> <p>e)</p>
	<p>f) Welche Sache wurde beschädigt?</p> <p>g) Worin besteht die Beschädigung?</p> <p>h) Ist eine Reparatur möglich?</p> <p>i) War die beschädigte Sache von Ihnen gemietet, gepachtet, geliehen oder in Verwahrung genommen?</p> <p>j) Haben Sie oder Ihre Mitarbeiter eine Tätigkeit an oder mit der beschädigten Sache ausgeübt?</p> <p>k) Besteht zwischen Ihnen und der geschädigten Person ein Arbeits-, Lohn-, Miet- oder sonstiges Vertragsverhältnis?</p>	<p>f)</p> <p>g)</p> <p>h) ja nein</p> <p>i) ja nein</p> <p>j) ja nein</p> <p>k) ja nein Welches?</p>
3	<p>a) Wurde eine Person verletzt oder getötet?</p> <p>b) Name und Anschrift der Person:</p>	<p>a) verletzt getötet nein</p> <p>b)</p>
	<p>c) Beruf / Geburtsdatum:</p> <p>d) Familienstand / Anzahl der Kinder:</p> <p>e) Worin besteht ggf. die Verletzung?</p>	<p>c)</p> <p>d)</p> <p>e)</p>
4	<p>Schadenhergang: (Ergänzungen und Skizze bitte auf gesondertem Blatt beifügen)</p>	

HS 979 2.2000 (III.00.10.000)GT